

Schutzkonzept
der
Katholischen
Kindertagesstätte
St. Kunigund
Nürnberg

1. Vorwort

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden.

Dies haben fast alle Staaten der Erde mit der UN-Konvention über die Rechte der Kinder anerkannt. Und doch werden unzählige Kinder heutzutage noch immer geschlagen, niedergebrüllt, vernachlässigt und erniedrigt -> sei es aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Überforderung.

(www.unicef.de, 2022)

In unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen der Gewalt Stellung beziehen.

Wir achten die Rechte der Kinder in unserer Einrichtung, schützen sie vor jeglicher Art von Grenzverletzungen und bieten ihnen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln.

1.1. Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland

- Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter lt. Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
- In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern angegeben.
- In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form der Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.
- In einer Elternstudie aus dem Jahr 2016 hielten 44,7 Prozent der Befragten einen Klaps auf den Po für ein erlaubtes Erziehungsmittel. Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent).

(Bundeskriminalamt 2020)

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Erzdiözese Bamberg haben zu gewährleisten, dass sie einen sicheren Raum bieten, in dem sich Kinder wohlfühlen und bestmöglichst entwickeln können.

Darüber hinaus sind wir als Einrichtung dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden (Art. 9a Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz [BayKiBiG], § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch [SGB VIII])

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.*
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.*

(Kinderrechtskonvention 1989)

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

§8a Abs. 4 SGB VIII

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei den Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen

§45 SGB VIII

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.*
- 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,*
- 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie*
- 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.*

(Auszug aus SGB VIII)

2. Formen der Gewalt

Gewalt lässt sich grob in 5 Formen einteilen:

1. körperliche Gewalt
2. seelische Gewalt
3. sexuelle Gewalt
4. Vernachlässigung
5. Mischformen

Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben, in den Familien, zwischen den Kindern, bei der eigenen Arbeit und der, der Kollegen.

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben, die Gewalt anzuzeigen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder unserer Kita zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewaltformen durch Kita-Personal eingehen. Im Sinne der Prävention (Vorbeugung) werden auch die Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einbezogen.

Gemeint sind hierbei Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten und Fehlverhalten. Wir wollen deutlich machen, dass wir ein solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben.

Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- ♦Anschreien
- ♦Nötigung zum Toilettengang
- ♦Zwang zum Essen
- ♦Beschämen und Entwürdigen
- ♦Verletzung der Nähe und Distanz Regel
- ♦ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- ♦körperliche Bestrafung
- ♦Fixieren
- ♦vernachlässigen der Aufsichtspflicht
- ♦ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- ♦sexuell übergriffiges Verhalten
- ♦sexueller Missbrauch
- *zur Strafe ignorieren

Jeder diese Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

3. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- ♦ unangekündigtes Betreten der Toilette
- ♦ Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind das nicht möchte
- ♦ Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verteilen (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram etc.)
- ♦ eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- ♦ unangekündigtes Naseputzen oder Mund abwischen

3.1 Regeln der Kinder in unserer Einrichtung

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich auch an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag im Kindergarten und in der Krippe und begleiten uns ein ganzes Leben lang.

Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – angemessen und für das Kind nachvollziehbar.

Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern in Kinderkonferenzen erarbeitet. Andere gruppenübergreifende Regeln werden in Teambesprechungen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit überprüft und regelmäßig aktualisiert.

4. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Im Wesentlichen lassen sie sich zwischen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen unterscheiden.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten.

Für alle nachfolgend benannten Symptome gilt:

Sie sind zunächst erst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und / oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch durch eine Entwicklungsverzögerung auftreten. Dies gilt es in jedem Fall zu bedenken.

Körperliche Folgen:

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung noch am ehesten möglich. Auf Vernachlässigung bei Kindern deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infekt Anfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene am ehesten hin.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u .a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z.B. durch einen Sturz) zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder könnten Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge haben. Genauso könnten Geschlechtskrankheiten bei Kindern auftreten.

Für die drei genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie z.B. Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder Essstörungen bei Kindern.

Psychische Folgen:

Als psychische Folgen bei Kindern erkennbar sind Vernachlässigung, Gewalterfahrungen, Ängste, Selbstunsicherheit, Depressionen, Unruhe und Aggressionen. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham – und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen verhalten sich manche Kinder eher distanzlos, zeigen eventuell auch eine geringe Frustrationstoleranz oder fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder meiden jeden Kontakt, zeigen sich ängstlich im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern in Folge dessen als Opfer wahrgenommen.

Kognitive Folgen:

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden.

Ihr Forschungsdrang, ihr Interesse die Welt zu erkunden und neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Das wiederum kann bewirken, dass die Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert wird.

Kognitive Folgen könnten sein:

- Sprachprobleme
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Wahrnehmungsstörungen
- diagnostizierte Lernbehinderung

5. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in der Kindertagesstätte und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

Regeln beim Toilettengang

- Kinder melden sich beim pädagogischen Personal ihrer Gruppe, im Haus oder im Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen
- Wahrung der Intimsphäre jedes Einzelnen, wenn ein Kind Hilfe beim abwischen benötigt, fragt das pädagogische Personal vorher das Kind, ob es die Toilette betreten darf
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z.B. Toilette sauber verlassen und Hände mit Seife waschen

Regeln im Garten

- keinen Sand oder Steine werfen
- nicht über den Zaun klettern
- erst Rutschen wenn diese frei ist
- mit den Füßen voran rutschen
- nicht von der Hängebrücke am Klettergerüst springen
- alle Kinder tragen geschlossene Schuhe
- auf dem Barfußpfad (Krippe) gehen wir nur barfuß
- mit den Fahrzeugen auf den dafür vorgesehenen Weg bleiben
- in die Nestschaukel dürfen max. 4. Kinder, an geschupst wird ausschließlich von der Seite und die Beine bleiben in der Schaukel
- das rennen in der „blauen Halle“ ist verboten, wegen dem Fliesenboden (da sonst extreme Rutschgefahr besteht)
- das rennen mit spitzen Gegenständen (Zweige / Stecken) ist untersagt
- es werden keine Gegenstände mit auf das Klettergerüst genommen

6. Verhaltenskodex – Handlungsleitlinien der pädagogischen Fachkräfte

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Unsere Kita legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang untereinander.

Berührungen sind normal, aber es muss auf ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis geachtet werden.

Die Kinder sollen sich bei uns angenommen und geborgen fühlen. Körperliche und emotionale Nähe sind Teil unserer Arbeit. Das Trösten und Beruhigen ist selbstverständlich, wenn das Kind das Bedürfnis danach (verbal oder nonverbal) verdeutlicht. Ein Vertrauensverhältnis ist uns wichtig.

Dieses Vertrauensverhältnis darf in keiner Weise missbraucht werden!
„Wir respektieren gegenseitig unsere Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen!“

6.1 Allgemeine Regeln

- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten
- Kinder stecken sich oder anderen keine Gegenstände in Körperöffnungen (Ohren, Nase, Mund, Genitalien)
- offene Kommunikation zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften wo sich der Einzelne aufhält, dies ist vor allem in der Freispielzeit außerhalb des Gruppenraumes von großer Bedeutung
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen, z.B. Niesen in die Armbeuge, vor den Mahlzeiten und nach dem Toilettengang Hände waschen
- respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten
- Kinder erleben den Kita-Alltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets bei Hilfe, Ängsten, Sorgen, Nöten und Trauer den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt ihre Grenzen zu wahren, d.h. ein „**Stopp**“ oder ein „**Nein**“ der Kinder muss von allen Kindern und Erwachsenen respektiert werden
- Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht mit Androhungen von Freundschaftsentzug oder dergleichen.

6.2 Nähe und Distanz

Eine professionelle Haltung ermöglicht dem pädagogischen Personal verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen / zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder.

Kinder werden gefragt ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei wahren die Mitarbeiter stets die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers.

Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.

6.3 Körperpflege

Eine vom Kind bestimmte Bezugsperson wickelt in ruhiger Atmosphäre, zieht es bei Bedarf um oder begleitet es auf Wunsch zur Toilette. Dabei ist der Schutz der Intimsphäre von wichtiger Bedeutung.

Führt das Kind selbständig den Toilettengang aus, kündigt die pädagogische Fachkraft bei Bedarf des Kindes, ihr Eintreten in den Sanitärbereich an. Dritte haben zum Sanitärbereich keinen Zutritt.

Zum Nase putzen bzw. Mund abwischen wird Hilfestellung beim Kind erfragt und angekündigt.

6.4 Mahlzeiten

Während der Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Die Kinder portionieren ihre Mahlzeiten selbständig, das heißt die Kinder essen was sie wollen. Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Dabei sind die Fachkräfte geduldig. Die Kinder werden angeleitet mit Messer und Gabel zu essen.

In der Krippe probieren die Kinder und bekommen nur das was ihnen schmeckt. Die Kinder werden angeleitet, mit Löffel und Gabel zu essen, sie dürfen jedoch anfangs auch mit den Händen essen und bekommen von uns Unterstützung und Anleitung.

6.5 Schlafsituation

Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, wenn dies gewünscht wird und wahren so das Nähe – und Distanzverhältnis. Während die Kinder schlafen, ist immer ein Mitarbeiter anwesend. Der Schlafrum ist nicht verschlossen, sodass die Fachkraft jederzeit spontan überprüft werden kann.

6.6 Raumgestaltung

In hellen und freundlich anmutenden Räumlichkeiten können Kinder sich geborgen fühlen. Mobiliar und pädagogisches Material ist so konzipiert, dass es zu Spiel und Phantasie anregt und auch Rückzugsmöglichkeiten bietet. Die Räume strahlen Sauberkeit und Ordnung aus. Das pädagogische Personal achtet auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen – und Außenbereich, sowie Gefahren durch Müll auf dem Kindergartengelände.

6.7 Seelisches Wohlbefinden

Das Kind wird behutsam in den Tagesablauf der Kita eingewöhnt. Die Eingewöhnungsphase wird mit den Eltern individuell und nach den Bedürfnissen der Kinder abgestimmt. Das Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert. Das Kind entscheidet ob es allein oder mit anderen Kindern spielen möchte. Kinder werden in ihrer physischen, psychischen und sozialen Entwicklung unterstützt.

6.8 Kommunikation und Umgang miteinander:

Dem Kind wird mit Wertschätzung begegnet. Kinder lernen am Beispiel der Erwachsenen. Deshalb wird auch unter den Mitarbeitern ein respektvoller, wertschätzender Umgang gepflegt. In unserer Einrichtung wird eine positive, kultivierte Sprache gesprochen.

7. Einstellungsverfahren

7.1 Ausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

7.2 Bewerbungsgespräche

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerbern und Bewerberinnen darüber auch in Austausch.

7.3 Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvorraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

7.4 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit.

8. Sexualerziehung

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust.

Voller Tatendrang und Neugier begreifen sie die Welt und sich selbst.

Im Kindergartenalter begreifen sie (auch durch „Doktorspiele“) dass es Mädchen und Jungen gibt.

Aufgabe jeder Kita ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel – und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert vom gesamten Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen.

Das experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich – Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können.

Wir stärken Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne. Durch vielfältige Angebote (kneten, Sand, Massagegeschichten, Fühlspiele, Spiegel) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und – erfahrung.

Eine entsprechende Raumgestaltung ermöglicht den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, damit sie ihren altersgemäßen Bedürfnissen und Körpererkundungen nachgehen können. Dabei achtet das Personal darauf, dass keine Gegenstände von Kindern in Körperöffnungen gesteckt werden.

Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

9. Beschwerdemanagement

Beratungs – und Beschwerdewege

In der Kita ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der Kinder, Eltern und pädagogisches Personal mit Achtsamkeit und Respekt begegnen.

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Beschwerdemanagement für Kinder:

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen, als auch weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.

Ältere Kinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohin gegen die Beschwerden der Krippenkinder von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserer Einrichtung können die Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange die ihren Alltag betreffen.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Stuhlkreis oder in einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher.

Zusammen mit dem Kind und allen Beteiligten wird durch Gespräche eine gemeinsame Lösungsmöglichkeit erarbeitet.

Beschwerdemanagement für Eltern:

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken.

Der Umgang zwischen Eltern und pädagogischen Personal soll respektvoll, wertschätzend und auf Augenhöhe sein.

Im direkten Dialog, bei Tür – und Angelgesprächen, bei vereinbarten Entwicklungsgesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, per Mail oder Brief werden Beschwerden aufgenommen und dokumentiert.

Beschwerden werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“ mit allen beteiligten bzw. Betroffenen, im Team, mit der Leitung oder dem Träger.

Beschwerdemanagement für Mitarbeiter:

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Spannungen, Meinungsverschiedenheiten, Schwierigkeiten im Team, Unzufriedenheit, Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Auge – Gespräch mit der Leitung oder im Gesamtteam besprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Missverständnisse geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht werden. Bei Bedarf kann ein Folgetermin vereinbart werden. Je nach Inhalt oder Intensität des Konfliktes, kann der Träger hinzugezogen werden.

10. Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärtetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in einer Kita auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können.

Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von großer Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigte Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, in dem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, in dem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte sowie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden. Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienst-vorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächst höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentation zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigen Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

10.1 Handlungsschritte

1. Werden einer Fachkraft in einer Kita für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt, nimmt es eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
2. Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
4. Die Fachkräfte und oder der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.
5. Die Fachkräfte oder die Leitung informieren unverzüglich das Jugendamt der Stadt Nürnberg, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
6. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann. So liegt der Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information an das zuständige Jugendamt zwingend notwendig.

11. Insoweit erfahrene Fachkraft

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Die unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

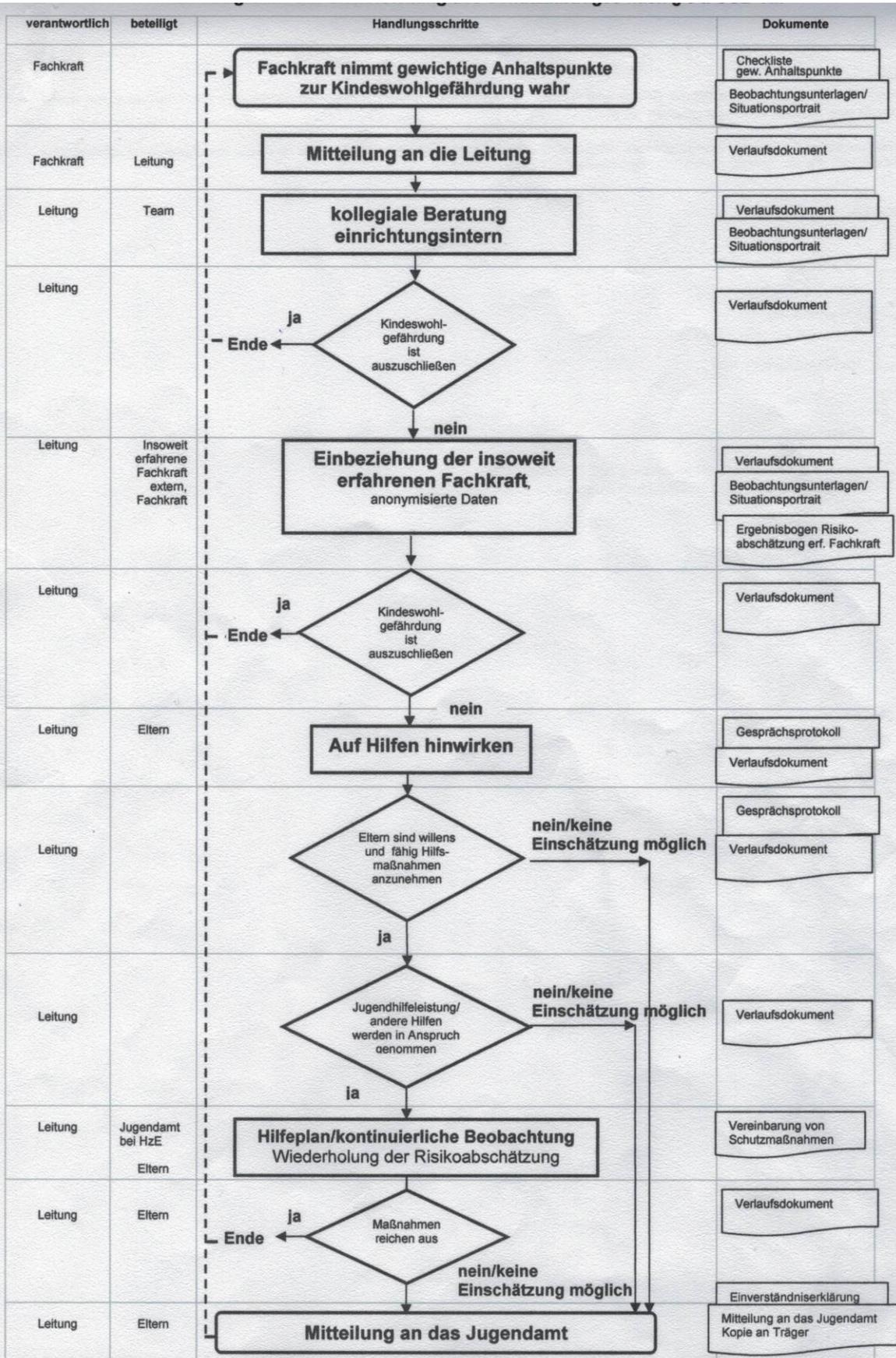
Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fall.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z.B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und des Kindes (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und dessen Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis

Die insoweit erfahrende Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können.

Sie wird gerufen, bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zu möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.



12. Adressen und Anlaufstellen

Der Kinderschutzbund
Rothenburger Str. 11
90443 Nürnberg
☎ 0911/ 92 91 90 00
✉ kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de

Wildwasser Nürnberg e.V.
Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt
Rückertstr. 1
90419 Nürnberg
☎ 0911/ 33 13 30
✉ info@wildwasser-nuernberg.de

Jungenbüro Nürnberg
Beratung für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt
Wespennest 9
90403 Nürnberg
☎ 0911/ 52 81 47 51
✉ info@jungenbuero-nuernberg.de

Kinder und Jugendtelefon
„Nummer gegen Kummer“
☎ 116 111 (kostenfrei und anonym)
✉ www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch
Beratungsstelle N.I.N.A
☎ 0800/ 22 55 53 0
✉ www.nina-info.de/save-me-online.html

Bundesweites Hilfetelefon - „Gewalt gegen Frauen“
24 Stunden erreichbar
☎ 0800/ 11 60 16

Polizeipräsidium Mittelfranken
Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg
☎ 0911/ 21 12 13 31

Caritasverband Nürnberg e.V.
Obstmarkt 28
90403 Nürnberg
☎ 0911/ 23 54 0
✉ info@caritas-nuernberg.de

Stadt Nürnberg „Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“
Jugendamt
Dietzstr. 4
90443 Nürnberg
☎ 0911/ 23 10

Nürnberger Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)
Reutersbrunnerstr. 34
90429 Nürnberg
☎ 0911/ 23 13 33 3

Quellen:
www. unicef.de, 2022
Bundeskriminalamt 2020
SGB VIII
Kinderrechtskonvention 1989